

Planungskelle

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3676
VW

vom 2. Dezember 1958

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 24. September 1958 der Erweiterung des im generellen Bau- und Strassenlinienplan "Seidenweg" enthaltenen Strassenlinienabstandes von 5.00 m auf 6.00 m zugestimmt.

Die öffentliche Auflage für den abgeänderten Plan ist vom 2. bis 31. Oktober 1958 erfolgt. Sie ist in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 1. Oktober 1958 sowie im Amtsblatt Nr. 15 vom 9. Oktober 1958 veröffentlicht worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 30. September 1958 darauf aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 19. November 1958 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des abgeänderten Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das Kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, des gleichen Gesetzes erlaubt wiederum Änderungen und Ergänzungen an diesen Plänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung einzuhalten ist. Die ^{in Plänen} Bau-
linienpläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Änderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h., der Regierungsrat behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Seidenweg" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regie-

rungsrat die generellen Bau- und Strassenlinien des Seidenweges erstmals mit Beschluss Nr. 76 vom 8. Januar 1957 genehmigt hat. Der damalige Baulinienabstand war mit 15.00 m und der Strassenlinienabstand mit 5.00 m festgesetzt.

Am 16. Januar 1958 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal dem Korrektionsprojekt des Seidenweges zugestimmt und gleichzeitig dessen Uebernahme in das Eigentum der Gemeinde beschlossen. Gegen das Korrektionsprojekt haben damals insgesamt sieben Liegenschaftsbesitzer Einsprache erhoben. Da der Gemeinderat mit den Einsprechern keine Einigung erzielen konnte, musste der Regierungsrat über deren Einsprache entscheiden. Bei der Prüfung musste dann festgestellt werden, dass das Korrektionsprojekt, welches eine Strassenbreite von 6.00 m vorsah, nicht mit dem rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan übereinstimmte, da in diesem, wie bereits erwähnt, nur eine Strassenbreite von 5.00 m festgelegt worden war. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat, wie seinem Beschluss Nr. 2117 vom 27. Juni 1958 entnommen werden kann, das Korrektionsprojekt nicht genehmigt und die Einsprache gutgeheissen. In Ziffer 2 dieses Beschlusses empfahl er dem Gemeinderat von Liestal, entweder der Einwohnergemeindeversammlung die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zu beantragen oder ein neues Korrektionsprojekt unter Einhaltung eines Strassenlinienabstandes von 5.00 m ausarbeiten zu lassen. Der ersten Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen und die Einwohnergemeindeversammlung hat in der Folge der Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zugestimmt.

Die Prüfung des neuen Planes hat ergeben, dass der Strassenlinienabstand von 5.00 m auf 6.00 m vergrössert worden ist durch eine entsprechende Verschiebung der nördlichen Strassenlinie. Der bisherige Baulinienabstand von 15.00 m hingegen erfährt keine Änderung, d.h., es wird auf der Nordseite der Strasse lediglich der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie infolge der Strassenverbreiterung von 5.00 m auf 4.00 m reduziert. Die massgebenden Abstandsvorschriften von § 6, Abs. 2, des Gemeindebaure-

glements werden durch diese Aenderung nicht verletzt. Auch vom planerischen Standpunkt aus gesehen sind gegen die Strassenverbreiterung keine Einwendungen zu machen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird dem Gemeinderat jedoch empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Mündung des Seidenweges in die Rheinstrasse als Stopstrasse bezeichnet wird.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal vom 24. September 1958 betreffend die Erweiterung des im generellen Bau- und Strassenlinienplan "Seidenweg" enthaltenen Strassenlinienabstandes von 5.00 m auf 6.00 m genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Abänderung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/20/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Clunig